

**Entscheidung Nr. 11/2018/2019 3. LIGA**

28.09.2018 DWA

**URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 28.09.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Energie Cottbus wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Energie Cottbus.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

## **I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Energie Cottbus
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Quirling

24.09.2018

*Per E-Mail*

**Werfen von Gegenständen während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC Energie Cottbus und dem Sport-Club Freiburg am 20.08.2018 in Cottbus**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Energie Cottbus wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Energie Cottbus.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Harm Osmers sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Energie Cottbus.

### **Ergänzende Begründung:**

In der 77. Spielminute des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC Energie Cottbus und dem Sport-Club Freiburg am 20.08.2018 in Cottbus wurden während eines Eckstoßes für den Sport-Club Freiburg ungefähr zehn Papierkugeln auf das Spielfeld geworfen. Die Kugeln wurden aus zuvor im Rahmen einer Choreografie verwendeten Zetteln und Pappeln gebildet. Das Spiel musste daraufhin kurz unterbrochen werden. Eine Stadiondurchsage erfolgte.

Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise beeinträchtigt erheblich den störungsfreien Ablauf des Spiels. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts

der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Das Werfen von Papierkugeln in der o.g. Art und Weise stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung der kurzen Spielverzögerung beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 02.10.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –